

## Recht & Projekte

Ergeht an  
alle niedergelassenen Ärzte in OÖ

Mag. Nick Herdega, MSc  
Kurzzeichen: eb  
Tel.: +43 732 77 83 71-257  
Fax: +43 732 78 36 60-257  
E-Mail: [recht@aekooe.at](mailto:recht@aekooe.at)

Linz, am 22. Oktober 2019

## Kollektivvertrag für die Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Ärzten

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
Sehr geehrter Herr Kollege,

die Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Ärzten ist seit Jahren ein wichtiges politisches Ziel für die ärztliche Standesvertretung. Dies vor allem deshalb, da es neben den bereits bewährten Zusammenarbeitsformen wie Gruppenpraxis, erweiterte Vertretung oder Primärversorgungseinheit auch die Anstellung künftighin jungen bzw interessierten Kolleginnen und Kollegen die Mitarbeit im niedergelassenen Bereich ermöglicht und damit insgesamt die ärztlichen Ressourcen extramural erhöht. Da mittlerweile auch ein Gesamtvertrag für die Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten abgeschlossen wurde, ist die Anstellung daher sowohl bei Wahlärzten als auch bei Kassenärzten möglich.

Für den standespolitischen Interessensausgleich fehlte noch ein wichtiges Detail, der Abschluss eines Kollektivvertrages, in dem sowohl die Interessen der niedergelassenen Ärzte als Dienstgeber und die der angestellten Ärzte als Dienstnehmer ausgewogen Berücksichtigung finden. Ursprünglich war dafür ein österreichweiter Kollektivvertrag angedacht, der aber bisher nicht realisiert werden konnte. Da kollektive Regelungen aber für die Anstellung dringend notwendig sind, haben wir uns in OÖ dazu entschlossen, einen Kollektivvertrag mit Geltung für unser Bundesland abzuschließen. Dieser Kollektivvertrag wurde zwischen der Kurie der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte innerhalb kürzester Zeit vereinbart und tritt mit 1.11.2019 in Kraft und ist österreichweit der erste derartige Vertrag. Dies zeigt einmal mehr, dass die Zusammenarbeit zwischen den

beiden Kurien bei kurienübergreifenden Themen zum Wohle der Ärzteschaft in OÖ hervorragend funktioniert. Damit sind in OÖ alle Voraussetzungen für die Umsetzung der Anstellung von Ärzten bei Ärzten als erstem Bundesland vollinhaltlich gegeben.

Wir dürfen Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick über die wesentlichsten Regelungsinhalte des neuen Kollektivvertrages geben. Sie finden den gesamten Text des Kollektivvertrages auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ ([www.aekooe.at](http://www.aekooe.at)) in der Infomappe „Anstellung Arzt bei Arzt“. Sie finden in dieser Infomappe auch weiterführende Informationen zur Thematik der Anstellung.

Bitte beachten Sie, dass hier nur die wichtigsten Regelungen des Kollektivvertrages in Kurzform dargestellt werden können, rechtsverbindlich aber der gesamte Inhalt dieses Vertrages ist.

In jedem Fall sollten Sie auch Ihren Steuerberater über diese Informationen in Kenntnis setzen, wenn Sie eine Anstellung eines Arztes vorhaben.

## **Geltungsbereich**

Der Kollektivvertrag gilt für angestellte Ärzte bei Einzelärzten – unabhängig davon ob Wahl- oder Kassenarzt – aber auch für die Anstellung bei Gruppenpraxen oder in Primärversorgungseinheiten. Der Kollektivvertrag gilt jedoch nur für die Anstellung von Ärzten mit selbstständiger Berufsbefugnis, nicht jedoch für Ärzte in Ausbildung, zB in der Lehrpraxis.

## **Günstigkeitsprinzip**

Der Kollektivvertrag stellt Mindestnormen auf, die nicht unterschritten werden dürfen. So wäre es unzulässig, dass zB weniger Urlaub gegeben wird oder ein geringeres Gehalt als das kollektivvertraglich vorgesehene bezahlt wird. Die Gewährung von Begünstigungen gegenüber dem Kollektivvertrag ist naturgemäß zulässig.

## **Arbeitszeit und Überstunden**

Die Anstellung ist sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeit möglich, die Normalarbeitszeit beträgt 38 Stunden/Woche. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage erfolgt im Dienstvertrag, mehr als 10 Arbeitsstunden an einem Tag sind jedoch unzulässig. Arbeitsleistungen, die über die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden hinausgehen oder

außerhalb der im Dienstvertrag geregelten Dienstzeiten liegen, gelten als Überstunden – bei Teilzeit als Mehrarbeitsstunden – für die ein Zuschlag von 50% zwingend vorgesehen ist. Für Arbeiten in der Nacht von 20 Uhr bis 6.30 Uhr bzw an Wochenenden ab Samstag 13 Uhr sowie alle Arbeiten an Feiertagen sind mit einem Zuschlag von 100 % versehen. Die Ableistung von Überstunden bedarf der Zustimmung des angestellten Arztes und ist im Dienstvertrag zu regeln ob diese ausbezahlt oder in Form von Zeitausgleich ausgeglichen werden. Es kann auch ein Durchrechnungszeitraum von maximal sechs Monaten dienstvertraglich vereinbart werden, in dem Zeitguthaben und Zeitschulden ausgeglichen werden können. Maximal 20 Stunden Zeitguthaben oder –schuld können in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitübernommen werden.

## **Urlaub und sonstige Verhinderungen**

Für den Urlaub gelten die üblichen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes, für Angestellte, die im Strahlenbereich bei bestimmten Fachärzten tätig sind, ist ein Zusatzurlaub von 5 Werktagen pro Jahr vorgesehen.

Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Urlaub besteht Meldepflicht des Dienstnehmers sobald als möglich, eine ärztliche Bestätigung ist bei mehr als drei Dienstverhinderungstagen vorzulegen.

Bei bestimmten Ereignissen (zB Eheschließung, Geburt eines Kindes, Todesfall bestimmter nächster Angehöriger, Wohnungswechsel) sieht der Kollektivvertrag pauschalierte Freistellungen vor.

## **Versicherung**

Grundsätzlich sind alle bei einem niedergelassenen Arzt beschäftigten Dienstnehmer von der Haftpflichtversicherung gem § 52d ÄrzteG umfasst.

## **Fortbildung**

Jeder angestellte Arzt hat bei Vollbeschäftigung (38 Wochenstunden) Anspruch auf mindestens 50 Stunden Fortbildungsurlaub pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung ist dieser Anspruch zu aliquotieren. Der Dienstnehmer hat aber den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

## Entgelt

Der Kollektivvertrag sieht ein eigenständiges Gehaltsschema vor, das zwischen Allgemeinmedizinerinnen und Fachärztinnen unterscheidet, da die vergleichbare Marktsituation (in der Regel daher der Vergleich mit einer Spitalsbeschäftigung) im Kollektivvertrag abgebildet werden musste. Jeder angestellte Arzt ist in dieses Schema einzureihen und ist die Einreihung auch im Dienstvertrag anzugeben. Die genaue Festlegung des Gehaltes treffen Dienstgeber und Dienstnehmer im Einvernehmen, bitte beachten Sie dabei, dass die Gehaltsansätze des Kollektivvertrages nicht unterschritten werden dürfen.

Die genaue Einreihung ergibt sich anhand der Vordienstzeitenanrechnung. Dabei sind alle ärztlichen Zeiten anzurechnen mit Ausnahme der Ausbildungszeiten als Turnusarzt bzw. als Assistent in Ausbildung zum Facharzt. Zu berücksichtigen sind dabei aber nur Dienstverhältnisse, die länger als 6 Monate andauert haben und deren Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze gelegen sind. Insgesamt sind maximal 10 Dienstjahre anzurechnen. Eine darüberhinausgehende Anrechnung ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer möglich. Anhand der jeweils gegebenen Vordienstzeiten ist damit die Einordnung in die Gehaltsstufe des Kollektivvertrages möglich. Ein Sprung von einer Gehaltsstufe in die nächste setzt das Vorliegen von drei Dienstjahren voraus. Sind daher zB 6 Dienstjahre anzurechnen und beginnt der Dienstnehmer beim niedergelassenen Arzt daher das 7. Berufsjahr, dann ist der Dienstnehmer in die Gehaltsstufe 3 einzureihen. Sobald wiederum drei Jahre beim Dienstgeber absolviert wurde, erfolgt daher der Sprung in die nächste Gehaltsstufe (4), im genannten Beispiel daher bei Beginn des 10. Berufsjahres.

Der Kollektivvertrag sieht neben dem Gehalt keine gesonderten Zulagen mehr vor. Die Gehaltsansätze erhöhen sich jährlich um jenen Betrag, um den sich die Gehälter der Spitalsärzte in den öffentlichen Krankenanstalten jeweils erhöhen.

## Dienstvertrag/Dienstzettel

Der Kollektivvertrag enthält als Anhang einen Dienstzettel, der die wesentlichsten Inhalte des Dienstverhältnisses darstellt. Dieser Dienstzettel ersetzt jedoch nicht einen schriftlichen Dienstvertrag. Wenn jedoch ein schriftlicher Dienstvertrag erstellt wird, ist kein Dienstzettel notwendig. Wir dürfen in jedem Fall zum Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages anraten, da nur dieser im Streitfall entsprechende Klarheit schafft und gerade darauf kommt es bei Vertragserstellung an. Für Kassenärzte ist der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages aufgrund kassenrechtlicher Bestimmungen zwingend notwendig. Aber auch allen anderen Ärzten dürfen wir den Abschluss eines solchen unbedingt empfehlen.

Wir werden auch einen entsprechenden Musterdienstvertrag unter Einarbeitung der Bestimmungen des Kollektivvertrages erstellen und diesen demnächst auf der Homepage veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass wir der standespolitischen Neutralität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verpflichtet sind, sodass dieser Musterdienstvertrag nur die unbedingt für einen Dienstvertrag notwendigen Regelungen enthalten kann und im Bedarfsfall um die jeweils konkret gegebenen Notwendigkeiten und Umstände individuell zu ergänzen ist.

### **Sonstige Bestimmungen im Kollektivvertrag**

Naturgemäß gilt auch für den angestellten Arzt die berufsrechtliche Schweigepflicht.

Bei Nebenbeschäftigungen ist eine Meldung an den Dienstgeber notwendig. Eine Untersagung der Nebenbeschäftigung ist nur dann möglich, wenn diese wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Ein Probemonat ist vorgesehen, die Sonderzahlungen (13./14. Gehalt) sind im üblichen Ausmaß am 30.6. bzw 30.11. zur Auszahlung zu bringen.

### **Arbeitsrechtliche Beratungen**

Sowohl für niedergelassene Ärzte als auch für Spitalsärzte sind seit jeher arbeitsrechtliche Beratungen zur Verfügung. Dies gilt nun naturgemäß auch für die Beratung sowohl der angestellten Ärzte als auch der Ärzte als Dienstgeber. Im Unterschied zu den bisherigen Beratungen, in denen wir immer einseitig die Interessen der Ärzte gegen den Dienstgeber (Rechtsträger bei Spitalsärzten) bzw die Dienstnehmer (Ordinationspersonal in der Niederlassung) vertreten konnten, ist bei Beratung von angestellten Ärzten bei niedergelassenen Ärzten die Wahrung der standespolitischen Neutralität notwendig. Diesem Grundsatz Rechnung tragend ersuchen wir im Verständnis, dass Ziel unserer Beratungen immer ein Interessensausgleich zwischen den betroffenen Ärzten sein muss. So ist bspw die Überprüfung von selbst erstellten Dienstverträgen nur dann möglich, wenn beide Ärzte – also Dienstnehmer und Dienstgeber bei dieser Beratung anwesend sind um nicht einer Seite einen unsachlichen Beratungs- oder Gestaltungsvorteil gegenüber der anderen Seite zu verschaffen. Ziel unserer Beratungsbemühungen wird und muss daher möglichst die Herstellung einer gemeinsamen Lösung sein, naturgemäß auf dem Boden arbeitsrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben.

Ihr Ansprechpartner für die arbeitsrechtlichen Beratungen egal ob als Dienstnehmer oder als Dienstgeber ist in erster Linie Mag. Christoph Voglmair (DW 291).

Wir gehen davon aus, dass der Abschluss des Kollektivvertrages die Förderung von ärztlichen Anstellungen bei niedergelassenen Ärzten unterstützen und damit zu einem guten Miteinander von Ärzten als Dienstnehmer und Dienstgeber beitragen wird.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



OMR Dr. Thomas Fiedler  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte



Dr. Peter Niedermoser  
Präsident